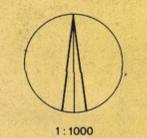


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNFLÄCHEN
WR
REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ
GFZ
TRH
1,11 und mehr
- BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE
g
- ST
STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

Geändert durch den Bebauungsplan Rissen 23 vom 9. 8. 70 (GVBl. S. 332)

Geändert durch den Bebauungsplan Rissen 34 vom 9. 5. 72 (GVBl. S. 94)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES RADEKOLLEKTIVES vom 23. JUNI 1960 (BOB I 5341)
RISSEN 6
BEZIRK ALTONA **ORTSTEIL 226**
 HAMBURG, DEN 6. 9. 1966
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ. MORGENSTERN
 Beauftragter
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landplanungsamt
 Hamburg, den 9. Nov. 1966
 Amalthea 14
 Freigelegt durch Verordnung/Gesetz vom 2. Nov. 1966 (GVBl. S. 332)
 In Kraft getreten am 15. Nov. 1966

Gesetz
über den Bebauungsplan Rissen 6
 Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Rissen 6 für das Flächgebiet Oststraße - Mönchweg - Kivorenweg - Elzer Weg - von hier über die Hänelstraße 581, 593, 595, 597, 599, 2422, 011 bis 015, 609 der Gemarkung Rissen - Höhenkamp - von hier über die Hänelstraße 604 zur Wegmarke 682, 314/19 und 209 der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtmagistrat zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Wohnanlagen sind nur bei unveränderter Nutzung bis zur Festberichtigung des Obergeschosses zulässig.
 2. In Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnetagen zulässig.

§ 3
 Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen für die Ein- und Ausfahrt von Kraftfahrzeugen (Verordnung vom 17. Februar 1959 (Gesamtausgabe Seite 219)) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Hauptzufahrt, auf die im allgemeinen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unterirdisch errichtet werden. Einreichungsunterlagen sind zulässig, wenn die benutzte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch zulässig, wenn Wohnflächen und Garagenanlagen nicht räumlich beeinträchtigt werden.
 Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen über die Ausführung der Garagen enthält, sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsgesetz) vom 20. Juni 1960 (Gesamtausgabe Seite 627) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 2. Mai 1966 (Gesamtausgabe Seite 205) der bürgerlichen Landesrechts 21302-03. Unberührt bleibt die Verordnung vom Senat von Landeshauptmann in der Gemarkung Altona-Südwest, Ottensen, Ohlsensdamm, Käte-Förstel, Neustadt, Dudenhofweg, Hakenweg und Rissen vom 18. Dezember 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205).

§ 4
 Aufgestellt Hamburg, den 7. November 1966.
 Der Senat

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 51

MONTAG, DEN 14. NOVEMBER

1966

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Rissen 6	235
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 7	236
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 10	236
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 35	237
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 15	237
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Hausbruch 1 / Neugraben-Fischbek 10	238
7. 11. 1966	Siebente Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	238
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 17	239
1. 11. 1966	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 16	239
1. 11. 1966	Gebührenordnung für die Müllabfuhr	240

Gesetz

über den Bebauungsplan Rissen 6

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 6 für das Plangebiet Gudrunstraße — Marschweg — Klövensteenweg — Etzer Weg — von hier über die Flurstücke 583, 593, 592, 227/43, 591, 2422, 611 bis 613, 669 der Gemarkung Rissen — Höherkamp — von hier über das Flurstück 684 zur Westgrenze des Flurstücks 683 sowie Nordgrenzen der Flurstücke 683, 682, 314/19 und 2069 der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für das Baugrundstück, auf dem sie ausgewiesen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat